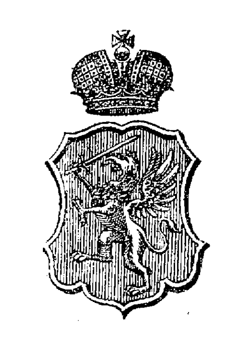
# ЛИФЛЯНДСКІЯ
# ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 5 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 5 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

# Livländische Gouvernements-Zeitung.

XX. Jahrgang.

№ 70. Середа 21. Іюня — Mittwoch, 21. Juni 1872.


## Оффиціальная Часть.
## Officieller Theil.

### Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

### О перемѣнѣ по службѣ.
### Dienst-Veränderungen.

Отправляясь 21. сего числа Іюня въ г. Аренсбургъ, для ревизіи таможнихъ присутственныхъ мѣстъ, г. Начальникъ Лифляндской губерніи, на время отсутствія своего изъ Риги, поручилъ управленіе губерніею г. Вице-Губернатору.

Der Herr Livländische Gouvernements-Chef hat bei seiner Abreise, am 21. Juni c., nach Arensburg, behufs Inspection der dasigen Behörden, für die Zeit seiner Abwesenheit von Riga dem Herrn Vice-Gouverneur die Verwaltung des Gouvernements übertragen.

---

### Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
### Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ разрѣшено Митавскому гражданину Петру Герману продолжать содержать фотографическое заведеніе кандидата химіи Өеодора Бермана въ г. Ригѣ. № 1418.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung ist dem Mitauschen Bürger Peter Herrmann die Fortführung der photographischen Anstalt des Candidaten der Chemie Theodor Behrmann in Riga gestattet worden. Nr. 1418.

Вслѣдствіе рапорта Рижскаго Ордиунгсгерихта Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать бывшаго корчмаря имѣнія Ней Беверсгофъ Густава Удера, котораго мѣстожительство неизвѣстно и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутый Рижскій Ордиунгсгерихтъ. № 3326.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem ehemaligen Neu-Bewershofschen Mühlen-Krüger Gustav Uhder, dessen gegenwärtiges Domicil nicht ermittelt worden, Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das Rigasche Ordnungsgericht auszusenden. Nr. 3326.

---

### Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
### Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach der Herr Rigasche Landgerichtssecretair Philipp Gerstfeldt die Anzeige gemacht, daß demselben abhanden gekommen:

1. von der 1. Particular-Anleihe zum Ausbau des Rigaschen Hafens der 20. Coupon der Obligations-Nummern 429/292 und 553/168, im Ganzen zwei Coupons à 50 Rbl. vom 15. Juni 1872; — und
2. von der 3. Particular-Anleihe zum Ausbau des Rigaschen Hafens der 14. Coupon der Obligations-Nummern 328 und 444 im Ganzen zwei Coupons à 50 Rbl. vom 1. Juli 1872,

so fordert der Rigasche Börsen-Comité Diejenigen, die durch irgend einen Zufall sich gegenwärtig im Besitz gedachter Coupons befinden, hiermit auf, selbige in Verlauf von 18. Monaten, gerechnet vom Tage dieser Publication, beim Börsen-Comité einzuliefern, widrigenfalls besagte Coupons nach Verlauf des gesetzten Termins für ungiltig erachtet und dem Herrn Landgerichtssecretairen Philipp Gerstfeldt an Stelle der mehrerwähnten Coupons neue werden ausgereicht werden. Nr. 133. 2
Riga, den 15. Juni 1872.

---

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Sonny Punschel, geb. Baronesse von Wrangell auf das im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegene Gut Paltemal um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1305. 1
Riga, den 9. Juni 1872.

---

### Прокламы. Proclame.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Cand. juris Claudius Herrmann Oscar Samson von Himmelstiern kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

1) wider die jure hereditaris zufolge des am 28. Mai 1868 sub Nr. 70 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten, unter dem 11. April 1868 sub Nr. 1701 vom Livländischen Hofgerichte ergangenen Abscheides geschehene Acquisition des im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes Rauge sammt Appertinentien und Inventarium Seitens des Cand. jur. Claudius Herrmann Oscar Samson von Himmelstiern etwa Einwendungen oder

2) an den weiland Rector und Professor der Dorpater Universität, Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. Herrmann Guido Samson v. Himmelstiern resp. dessen Nachlaß und insonderheit an das zu demselben gehörige, im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Rauge sammt Appertinentien und Inventarium resp. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten, oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme der unalterirten Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem qu. Gute lastenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der Erbquotenforderung der Helene Emilie Bertha Elisabeth Samson von Himmelstiern von 3125 Rbl. $22^1/_2$ Kop. S. formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der peremtorischen Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1873 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt werden sollen auch demgemäß das obgenannte, im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Rauge sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesenen Schulden, Lasten und Verhaftungen dem Cand. juris Claudius Hermann Oscar Samson von Himmelstiern zum erblichen Eigenthum zugesprochen werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.
Riga-Schloß, den 31. Mai 1872. Nr. 2725. 3

---

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Erben des weiland Assessors Carl Engelbrecht Philibert Barons London kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. an den weiland Assessor Carl Engelbrecht Philibert Baron Loudon modo dessen Nachlaß und namentlich an die dazu gehörigen, im Rigaschen und Wendenschen Kreise und Burtneekschen und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegenen, zufolge des von dem Assessor Carl Engelbrecht Philibert Baron Loudon und dessen Gemahlin Emma, geborenen Erasmus am 23. April 1867 errichteten reciproquen Testaments und zufolge am 17. September 1869 sub Nr. 170 hierselbst corroborirten hofgerichtlichen Abscheides vom 18. November 1868 sub Nr. 5350 den Erben des weiland Assessors Carl Engelbrecht Philibert Barons Loudon, nämlich dessen Kindern: Alma verehelichte von Schultz, Leonie, Victor, Mathilde, Hugo, Emma, Max, Mery und Alfred Geschwistern Baronessen und Baronen Loudon zum Gesammt-Eigenthum, der Wittwe des besagten defuncti, Emma Baronin Loudon geborenen Erasmus aber zur lebenslänglichen Nutznießung zugeschriebenen Güter Lisden mit Semgallen oder Catharinenthal und Keysen sammt Appertinentien und Inventarien aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, aus Cautionen, Erbtheilungen oder sonstigen Verhaftungen, Forderungen oder Ansprüche,

B. wider die Mortification nachstehender angezeigtermaßen materiell bereits vollständig erloschener, formell jedoch nicht als berechtigt und beseitigt nachweisbarer Schulden, Verhaftungen und Belastungen, als:

1. der von dem Baron Carl Engelbrecht Philibert von Loudon in dem zwischen ihm als Cessionar und dem Magnus Dorset als Cedenten über das Gut Lisden mit Catharinenthal am 16. December 1839 abgeschlossenen und beim Hofgerichte am 10. Mai 1840 sub Nr. 49 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcessions-Contracte dem Magnus Dorset:

a) zu Georgi 1841 zu zahlen übernommenen Summe von 1000 Rubeln S. sammt etwa anhängenden Renten;

b) schuldig verbliebenen Pfandschillingsrestforderung von 4400 Rubel S. sammt Renten à 6% von George 1840 ab;

2. der von dem Wilhelm von Aderkas in dem zwischen ihm, als Pfandnehmer und dem Assessor Philibert Baron Loudon, als Pfandgeber über das Gut Lisden mit Catharinenthal am 23. April 1858 abgeschlossenen und am 5. Juni 1858 sub Nr. 56 hofgerichtlich corroborirten Pfandcontracte zur Berichtigung des Pfandschillings als eigene Schuld übernommenen obligationsmäßigen Forderung des **Kirchspielsrichters Gustav von Krüdener** groß 3000 **Rubel S.**;

3. der von dem Balthasar von Berg in dem zwischen ihm, als Cessionar und der Commerzienräthin Emilie Mathilde Kriegsmann geborenen von Schröder, als Cedentin am 21. August 1841 über das Gut Keysen abgeschlossenen und am 26. Januar 1842 sub Nr. 7 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcessionscontracte übernommenen Verpflichtung:

a) am 23. April 1842 bei Uebergabe des Gutes der Cedentin zu zahlen die auf den Pfandschilling schuldig verbliebene Summe von 8000 Rubeln S. sammt anhängenden Renten;

b) wegen sämmtlicher der Bauerschaft des Gutes Keysen geleisteten Vorschüsse sich mit dem Arrendator von Keysen, August Rosentreter bei Uebernahme des Gutes auseinander zu setzen und ihren Betrag demselben auszuzahlen;

c) wegen Auseinandersetzung des Werthes der ihm zugefallenen auf dem Gute Keysen vorhandenen Knochenmühle mit dem August Rosentreter;

4. der von dem Philibert Baron Loudon in dem zwischen ihm, als Käufer und dem Assessor Balthasar von Berg, als Verkäufer über das Gut Keysen am 6. März 1854 abgeschlossenen und am 6. April 1854 sub Nr. 23 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracte übernommenen Verpflichtung zu zahlen:

a) nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung am 23. April 1858 die auf den Kaufpreis schuldig verbliebene Summe von 6000 Rubeln S. sammt anhängigen Renten à 5 proCent,

b) am 23. April 1861 die auf den Kaufpreis schuldig verbliebene Summe von 3000 Rbl. S. sammt anhängigen Renten à 5 proCent,

5. der von dem Friedrich von Sänger in dem zwischen ihm, als Pfandnehmer und dem Assessor Philibert Baron Loudon, als Verpfänder am 18. Februar 1859 über das Gut Keysen abgeschlossenen und am 7. April 1859 sub Nr 32 hofgerichtlich corroborirten Pfandcontracte zur Berichtigung des Pfandschillings als eigene Schuld übernommenen obligationsmäßigen Forderung des Assessors Balthasar von Berg groß 3000 Rubel S. sammt anhängigen Renten, und

C. wider die Mortification der auf die vorbenannten Schulden, Verhaftungen und Belastungen bezüglichen, angezeigtermaßen abhanden gekommenen Documente, als:

1. der über die oben sub B, 1 a und b benannten von dem Philibert Baron Loudon bei Acquisition des Gutes Lisden mit Catharinenthal dem Magnus Dorset zu zahlen übernommenen, resp. schuldig verbliebenen Summen von 1000 Rubeln und 4400 Rubeln Silber etwa ausgestellten Obligationen,

2. der über die oben sub B, 2 benannte von dem Wilhelm von Aderkas bei Pfändung des Gutes Lisden mit Catharinenthal als eigene Schuld übernommene 3000 Rubel S. betragende obligationsmäßige Forderung des Kirchspielsrichters Gustav von Krüdener ausgestellten Obligation,

3. der über die oben sub B, 4 a und b benannten, von dem Philibert Baron Loudon bei Acquisition des Gutes Keysen zu zahlen übernommenen auf den Kaufpreis schuldig verbliebenen Summen von 6000 Rubeln und 3000 Rubeln S. etwa ausgestellten Obligationen und

4. der über die oben sub B 5 benannte von dem Friedrich von Sänger bei Pfändung des Gutes Keysen als eigene Schuld übernommene 3000 Rbl. betragende obligationsmäßige Forderung des Assessors Balthasar von Berg ausgestellten Obligation —

Einwendungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf den Gütern Lisden und Keysen ruhenden Pfandbriefforderungen und sämmtlicher Inhaber der auf den bei den Gütern ingrossirten obligationsmäßigen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der Ansprüche und Forderungen an den oben ad A genannten weiland Assessor Carl Engelbrecht Philibert Baron Loudon modo dessen Nachlaß und die dazu gehörigen Güter Lisden mit Semgallen oder Catharinenthal und Keysen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 3. Juli 1873, — rücksichtlich der Mortification der oben ad B und C aufgeführten Schulden, Verhaftungen und Belastungen, so wie der auf solche Bezug habenden Documente aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 19. November 1872 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß der Gesammt-Nachlaß des weiland Assessors Carl Engelbrecht Philibert Barons Loudon und die dazu gehörigen Güter Lisden mit Semgallen oder Catharinenthal und Keysen sammt Appertinentien und Inventarien frei von allen in diesem Proclam von der Meldung nicht ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art den Erben des weiland Assessors Carl Engelbrecht Philibert Baron Loudon, nämlich dessen Kindern: Alma verehelichten von Schultz, Leonie, Victor, Mathilde, Hugo, Emma, Max, Mery und Alfred Geschwistern Baronessen und Baronen Loudon unter Vorbehalt der ihrer Mutter, der verwittweten Assessorin Emma Baronin Loudon geborenen Erasmus, zustehenden lebenslänglichen Nutznießung der genannten Güter, zum Eigenthum adjudicirt und die oben sub B, 1 a und b, 2, 3, a, b und c, 4 a und b und 5 so wie die oben sub C, 1, 2, 3, und 4 angezeigten Schulden, Verhaftungen und Belastungen, so wie die auf diese Letzteren Bezug habenden Documente für mortificirt und in keiner Weise ferner gültig erkannt und demgemäß delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2510. 2

Riga-Schloß, den 19. Mai 1872.

---

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des August Gregor von Sivers kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des am 3. September 1865 sub Nr. 78 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten, am 30. Juli 1865 zwischen dem dimittirten Kirchspielsrichter Wilhelm Gustav **von Wahl** als Verkäufer und dem August Gregor **von Sivers**, als Käufer abgeschlossenen Verkauf- und Kaufcontracts geschehene eigenthümliche Acquisition des im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Kerjel** sammt Appertinentien und Inventarium Seitens des August Gregor von Sivers Einwendungen oder als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten, oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken an das genannte Gut Kerjel sammt Appertinentien und Inventarium Forderungen und Ansprüche, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem Gute Kerjel lastenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der ingrossirten Privatforderungen, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1873 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen Forderungen und Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen gänzlich und für immer präcludirt werden sollen, auch demgemäß das im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegene Gut Kerjel sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen, nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesenen Schulden, Lasten und Verhaftungen dem August Gregor von Sivers zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. 2

Riga-Schloß, den 31. Mai 1872. Nr. 2676.

---

Von dem Getränkehändler Christian **Freyberg** ist bei dem Vogteigericht der Kaiserlichen Stadt **Riga** darauf angetragen worden, **zur Mortification** des auf demselben gehörigen im 2. Quartier des 2. Stadtth. an der großen Königsstraße sub Pol.-Nr. 266 und Brandassecurations-Nr. 585 belegenen Immobile sich

1846 Juni den 21. für Heinrich Caviezel S.-R. 500 ingrossirt befindenden Capitals von 500 Rbl. sammt was dem anhängig, da diese Obligationsschuld bereits bezahlt worden, die betreffende Obligation aber verloren gegangen, — ein Proclam ergehen zu lassen.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche an diese Obligations-Forderung von 500 Rbl. irgend einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, auf Grund des Art. 3128 des 3. Theils des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements, von dem Rigaschen Vogteigericht hiermit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, mithin spätestens bis zum 1. December 1872, bei diesem Vogteigericht entweder in Person oder auch durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die obbezeichnete Forderung von 500 Rbl. sammt was derselben anhängig, als berichtigt und erloschen, und das entsprechende Forderungs-Document als nicht mehr gültig anerkannt, dem obgenannten Impetranten aber gestattet werden wird, das obbezeichnete Capital von 500 Rbl. deliren und resp. als erloschen vermerken und öffentlich abschreiben zu lassen.

Riga, Vogteigericht den 1. Juni 1872. Nr. 284. 3

---

Von dem hiesigen Kaufmann Gottfried David **Grünhoff** ist bei dem Vogteigericht der Kaiserlichen Stadt **Riga** darauf angetragen worden, **zur Mortification** des auf dem, demselben gehörigen und am 31. März c. aufgetragenen, allhier in der Stadt im 2. Quartier des 2. Stadttheils an der Herren- und großen Münstereigasse sub Pol.-Nrs. 100 und 101 belegenen Immobile, sich annoch ingrossirt und aufgeschrieben befindenden Capitals d. d. 17. Juni 1866 für die verwittwete Frau Baronin Amalie von Kiebeck geb. Gräfin Toll, — von 900 Rbl. S. und zwar zufolge einer von dem weiland Stabsarzt Collegien-Assessor Leopold von Kamiensky zum Besten der obgenannten verwittweten Frau Baronin Amalie von Klebeck geb. Gräfin Toll, am 15. October 1847 ausgestellten, notariell beglaubigten annoch für 900 Rbl. validirt habenden Obligation über 1000 Rbl., da diese Forderung bereits längst berichtigt und materiell erloschen, die erwähnte Schuld und Pfand Verschreibung jedoch verloren gegangen sei, — ein Proclam ergehen zu lassen.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche aus dieser Schuld-Forderung von 900 Rbl. S. oder der erwähnten Schuld- und Pfand Verschreibung irgend einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, auf Grund des Art. 3128 des III. Theils des Provinzialrechts des Ostsee-Gouvernements von dem Rigaschen Vogtei-Gericht hiemit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, mithin spätestens bis zum 29. November 1872 bei diesem Vogteigericht entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, und dieselben zu documentiren und auszuführen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist sie mit etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern für ipso facto präcludirt der obbezeichnete Schuldposten von 900 Rbl. S. sammt was demselben anhängig als berichtigt und erloschen, und das entsprechende Schulddocument als nicht mehr giltig erkannt und für mortificirt erachtet, dem Impetranten aber gestattet werden wird, das obbezeichnete Kapital von 900 Rubel S. deliren und resp. als erloschen vermerken und öffentlich abschreiben zu lassen.

Riga-Rathhaus, im Vogtei-Gericht, den 29. Mai 1872. Nr. 278. 2

---

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Peter Eglitt, Erbbesitzer des im Wolmarschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Schloß-Mojahnschen Grundstücks ½ **Ahrne**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Apper-

tinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gesinde ½ Ahrne ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Grundstück ½ Ahrne bei Einem Kaiserl. Riga-Wolmarschen Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Das Grundstück ½ Ahrne, dem Peter Egliht für 4000 Rbl. S. Nr. 565. 2

Wolmar, den 1. Mai 1872.

## Торги. Torge.

Diejenigen, welche die Arbeiten **zur Herstellung einer Thonröhrenleitung** von der Romanowka bis zum neuen Holzcanal der Sohsweide, auf einer Länge von 22 Faden oder 154 Fuß übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 22., 27. Juni und 4. Juli c. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr Mittags, zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. 3

Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1872. Nr. 670.

Лица, желающія принять на себя производство работъ, потребныхъ по устройству дренажа изъ глиняныхъ трубъ на пространствѣ отъ Романовки до новаго деревяннаго канала на Зосевейдѣ, на протяженіи 22 саженъ или 154 футовъ, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 22. и 27. Іюня и 4. Іюля сего года въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій до означенныхъ торговъ касающихся. № 670. 3

г. Рига-ратгаузъ, Іюня 15. дня 1872 г.

Diejenigen, welche:

1. **die Herstellung** des zweiten Theils der Uferbefestigung im Mühlgraben auf 350 lfde.-Faden aus Holz mit einer gepflasterten Uferböschung, veranschlagt auf 60665 Rbl. 32 Kop.
2. **die Verstärkung** des im Jahre 1871 in Mühlgraben erbauten Bollwerks auf 373 lfde.-Faden, veranschlagt auf 8929 Rbl. 93 Kop.

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 22. und 27. Juni und 4. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheiten bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. 2

Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1872. Nr. 660.

Лица, желающія принять на себя:

1. сооруженіе второй части деревяннаго береговаго укрѣпленія въ Мюльграбенъ на протяженіи 350 погонныхъ саженъ и вымощеннаго каменнаго береговаго откоса оцѣненное по смѣтѣ въ 60665 руб. 32 коп.;
2. укрѣпленіе устроеннаго въ 1871 году въ Мюльграбенъ больверка на протяженіи 373 погонныхъ саженъ, оцѣненное по смѣтѣ въ 8929 руб. 93 коп.

приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 22. и 27. ч. сего Іюня и 4. ч. Іюля мѣсяцевъ въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ. № 660. 2

г. Рига-ратгаузъ, Іюня 15. дня 1872 г.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden diejenigen, welche das **Recht zur Erhebung der Chausseesteuern** auf der Riga-Mitauer Chaussee von hier bis zur Kurländischen Grenze vom 1. Juli 1872 ab auf ein Jahr in Pacht übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 20., 22. und 27. Juni c. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheiten bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 655. 2

Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1872.

Лица, желающія пріобрѣсть право взиманія шоссейнаго сбора на пространствѣ отъ г. Риги до границы губерній Лифляндской съ Курляндскою, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 20., 22. и 27. сего Іюня въ 12 час. полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ. № 655. 2

г. Рига-ратгаузъ, 15. Іюня 1872 г.

Diejenigen, welche die Ausführung **der pro 1872 erforderlichen Reparaturen** an den Stadtgebäuden in der Stadt und den 3 Vorstadttheilen übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 22., 27. Juni und 4. Juli c. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr Mittags, zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1872.

Nr. 658. 2

Лица, желающія принять на себя производство починокъ, потребныхъ на текущій 1872 г. по городскимъ зданіямъ состоящимъ въ городѣ и 3. форштадскихъ частяхъ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Присутствіи Рижской Коммисіи Городовой Кассы 22., 27. ч. сего Іюня и 4 ч. сего Іюля мѣсяцевъ въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій до означенныхъ торговъ касающихся.

Рига-Ратгаузъ, 15. Іюня 1872. № 658. 2

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium sind **zur Vergebung der Speicherbauplätze Nr. 3, 12, und 13** im 3. Ambaren-Viertel je 124 Q.-Faden 20 Q.-Fuß im Flächenraum enthaltend auf den 20., 22. und 27. Juni c. anberaumt worden. Diejenigen, welche die bezeichneten Speicherbauplätze im Erbzinsrechte erwerben wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich am 27. Juni c. um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung der geforderten Sicherheit bei dem Stadt-Cassa-Collegium zu melden. 2

Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1872. Nr. 659.

На отдачу мѣстъ для застройки амбарами № 3, 12 и 13 въ 3. Амбарномъ кварталѣ величиною въ 124 квадр. сажени и 20 квадр. футовъ Рижскою Коммисіею Городской Кассы назначены торги 20., 22. и 27. ч. сего Іюня мѣсяца.

Лица, желающія пріобрѣсть означенныя мѣста въ наслѣдственное оброчное владѣніе, приглашаются симъ явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы 27. Іюня въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ. № 659. 2

г. Рига-Ратгаузъ, Іюня 15. дня 1872 года.

Diejenigen, welche **die Pflasterungs-Arbeiten der Grabenböschungen** unter der Brücke Nr. 4 auf der städtischen Wegestrecke der St. Petersburger-Chaussée und auf der Stelle des daselbst mit einem alten Bohlwerke eingefaßten Grabens übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 20., 22. und 27. Juni c. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 652. 1

Riga-Rathhaus, den 13. Juni 1872.

Лица, желающія принять на себя производство работъ по мощенію откосовъ по рвамъ подъ мостомъ № 4 на С.-Петербургскомъ шоссе, состоящемъ въ городскомъ вѣдомствѣ и на мѣстѣ находящагося тамъ же рва, укрѣпленнаго старымъ больверкомъ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 20., 22. и 27. сего Іюня мѣсяца въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся. № 652.

г. Рига-ратгаузъ, Іюня 13. дня 1872 г. 1

Demnach von der 1. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt **Riga** auf Antrag des Herrn Adv. Martens Namens des Tischlers Peter Silling, welchem Antrage der Herr Advocat Pönigkau Namens des Rigaer Hypotheken-Vereins beigetreten war, der öffentliche Verkauf des dem Fischer Heinrich **Uhder** gehörige, allhier im 1. Quart. des St. Petersburger Vorstadttheils an der Holstenhoffschen Straße sub Nr. 159 **belegene Immobil** wegen der urtheilsmäßigen Capitalschuld von resp. 122 Rbl. 35 Kop. und 86 Rbl. 3 Kop. S. nebst Renten und Kosten verfügt und der Versteigerungstermin auf den 25. November c. anberaumt worden ist, — als werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem genannten Tage Mittags 1 Uhr bei diesem Gerichte ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren und wird gleichzeitig zu ihrer Kenntniß gebracht, daß der Meistbieter **ein Zehntheil** des von ihm gebotenen Preises im Versteigerungstermine bei der Behörde einzuzahlen, den Rest aber nicht später als sechs Wochen nach dem Zuschlage zu berichtigen hat. Ferner werden alle diejenigen, welche an das oblaudirte Immobil irgend welche rechtliche Ansprüche haben, desmittelst angewiesen, selbige spätestens bis zu dem Versteigerungstermine bei diesem Gerichte entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu verlautbaren und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung der Meistbotsumme weiter keine Rücksicht genommen werden wird. Nr. 808. 3

So geschehen Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts den 2. Juni 1872.

Behufs Anschaffung von 80 Hemden, 80 Paar leinenen Hosen und 30 Paar Schuhen für die **im Walkschen Kreisgefängnisse inhaftirten Arrestanten**, fordert das Walksche Kreisgefängniß-Comite desmittelst Jedermann, der gesonnen sein sollte, die qu. Lieferung zu übernehmen, auf, seinen Bot resp. Mindestbot an den hieselbst auf den 27. und 28. Juni c. anberaumten Torg- und Peretorgterminen, zu verlautbaren. Nr. 9. 1

Walk, Kreisgefängniß-Comité am 13. Juni 1872.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для удовлетворенія казеннаго долга статскаго совѣтника Николая Анненскаго, въ количествѣ 21000 р., будетъ въ третій разъ продаваться съ публичныхъ торговъ, принадлежащее умершему подполковнику Феофилу Иванову Рымлеву, недвижимое имѣніе, состоящее С.-Петербургской губерніи, Новоладожскаго уѣзда, 1. стана, въ пустошахъ: Пустынькѣ, Коксарѣ и Черномъ ручьѣ, въ коихъ числится земли разнаго качества удобной 797 д. 2382 саж. и неудобной 4 д. 1900 саж., въ томъ числѣ лѣсу 777 д. 382 саж.; оцѣнено въ 2000 р. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга „25. Іюля сего 1872 г.", съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ присутствіи С.-Петербургскаго губернскаго правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3147. 2

Апрѣля 26. дня 1872 года.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для удовлетворенія казеннаго долга статскаго совѣтника Николая Анненскаго, въ количествѣ 21000 р., будетъ въ третій разъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее статскому совѣтнику Константину Иванову Миллеру недвижимое имѣніе, состоящее С.-Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 2 стана, заключающее въ себѣ изъ пустоши Константиновской разнаго качества земли удобной и неудобной всего 1148 дес. 1140 саж., въ томъ числѣ лѣсу строеваго и дровяннаго 1134 д. 177 саж. и сѣннаго покоса 13 дес. 500 саж.; оцѣнено въ 6023 р. 6 коп. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга „25. Іюля сего 1872 г." съ переторжкою чрезъ 3 дня съ 12 часовъ утра, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи и публикаціи относящіяся. № 3116. 1

Апрѣля 26. дня 1872 года.

За Лифл. Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**
Старшій секретарь Р. ф. Вильмъ.

# Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

## Ueber die Vorbereitung des Bieres für den Seetransport.

Die neueren Berichte aus Amerika und Asien über die vollständig gelungene Einführung englischer und deutscher Biere in den dortigen Verkehr lassen an uns erneut die Frage richten, auf welche Weise die Biere für den Seetransport geeignet und für südlichere Klimate vollständig haltbar dargestellt werden können.

Da die Ursache der weiter greifenden Veränderungen der gegohrenen Getränke in dem Vorhandensein der Hefenpilze liegt, die Lebensfähigkeit derselben aber bei 50° C. (40° R.) erlischt, so ist das Erwärmen des Bieres und des Weines auf diese Temperatur das einfachste, sicherste und geeignetste Mittel zum Zwecke der Conservirung dieser Flüssigkeiten. Für Wein hat bekanntlich Pasteur das Erwärmen auf 50 bis 60° C. als das beste Conservirungsmittel empfohlen und die unter de Lapparent im Auftrage des Marineministeriums von Frankreich angestellten Erörterungen ergaben, daß die Weinproducenten von Orleans, Béziers und Narbonne schon seit 1860 die Erwärmung des Weines betreiben, um denselben haltbar und für den Seetransport tauglich zu machen. Aber nicht blos für Wein, sondern auch für Bier hat man das Erwärmen als Conservirungsmittel schon vor 3 Jahren in Vorschlag gebracht und zwar hat besonders der Bierbrauer Velten in Marseille sich ein desfallsiges Verfahren patentiren lassen, über welches im Jahr 1867 Habich Versuche anstellte, die ein günstiges Resultat lieferten. Wenn zu jener Zeit das Urtheil über den Werth der Methode noch getheilt war, so ist der Grund hierfür in dem Mangel hinreichender Erfahrungen zu suchen, welcher zu jener Zeit in Betreff des Verfahrens und seiner Tragweite herrschte. Im Verlauf der letzten zwei Jahre, während welcher die Nachfrage nach Exportbier und der Bedarf an demselben gestiegen ist, hat man mit dem Velten'schen Verfahren weitere Versuche gemacht und dieselben sind in solchem Grade günstig ausgefallen, daß schon mehrere größere Brauereien Flaschenexportbier durch Erwärmen mit dem günstigsten Erfolge herstellen. Es wandern aus böhmischen Brauereien nicht unbedeutende Quantitäten von Bier nach Schottland und dem südlichen Amerika und dieselben haben sich als höchst werthvoll, preiswürdig und in jeder Weise conservirt für die Reise über den Aequator erwiesen.

Vollständig übereinstimmend mit den Ergebnissen der Habich'schen Versuche sind die Resultate, welche unter der Leitung des Herrn Prof. Dr. Fleck im chemischen Laboratorium der k. polyt. Schule in Dresden mit verschiedenen Bieren dortiger Lagerbierbrauereien angestellt wurden. Zur Untersuchung und Umwandlung in Transportbier wurden folgende Biersorten verwendet:

a) Bier aus der Brauerei zum Waldschlößchen, in welchem 4,8 Proc. Extract und 3,6 Proc. Alkohol enthalten waren;

b) Bier aus der Brauerei zum Felsenkeller mit 5,4 Proc. Extrakt und 3,9 Proc. Alkohol;

c) Bier aus der Brauerei zum Feldschlößchen 5,9 Proc. Extrakt und 3,5 Proc. Alkohol;

d) Bier aus der Reisewitzer Aktienbrauerei mit 6,0 Proc. Extrakt und 3,7 Proc. Alkohol.

Mit jeder dieser Biersorten wurden 4 Flaschen gefüllt, von denen jede 3,4 Liter faßte und bis auf ungefähr 5 Centimeter Halslänge mit Bier angefüllt wurde. Die Hälfte davon, also von jeder Sorte 2 Flaschen, wurde in ein Gefäß mit Wasser gebracht, nachdem vorher die Verkorkung und Verdrahtung der Flaschen auf das Sorgfältigste erfolgt war und in dem Wassergefäß durch Erwärmung des Wassers auf 40° R. ½ Stunde lang bei gleich hoher Temperatur erhalten. Hierauf wurde das warme Wasser aus dem Gefäße abgezogen und durch Wasser von 12° R. ersetzt, so daß der Inhalt der Flaschen sich sehr bald abkühlte.

Nachdem dies geschehen war, wurden die Flaschen mit erwärmtem und die mit nicht erwärmtem Bier in einem geheizten Zimmer und in der Nähe des Ofens bei einer zwischen 15 und 20° R. wechselnden Temperatur 4 Wochen lang stehen gelassen und dann geöffnet.

Das Aussehen der Biersorten war dem von Habich angegebenen ganz gleich.

Die erwärmten Biere erschienen goldhell und hatten nur am Boden eine ganz dünne Lage granulöser Hefentheilchen abgeschieden. Das nicht erwärmte Bier kam, zumal davon A u. C, wieder in lebhafte Gährung, so daß eine der Flaschen platzte, in der anderen aber Trübung, Kahnigwerden, Absetzen der schleimigen Hefentheile stattfand. Dabei hatte in dem erwärmten Biere von A eine Vergährung auf ¼° Sacharometeranzeige, in dem Biere B, C und D gar keine Attenuation stattgefunden, während in den ungewärmten Gefäßen das Bier von A um 0,8 Proc., von B um 0,3 Proc., von C um 0,3 Proc. und von D um 0,7 Proc. vergohren war.

Sodann wurden die Flaschen völlig entleert und deren Inhalt in mit Papier bedeckten Gläsern bei einer Zimmertemperatur von 15 bis 18° stehen gelassen. Die erwärmten Biere wurden schal, trübten sich aber nicht eher, als bis die Essigbildung, welche nach Verlauf von 4 Tagen eintrat, Platz zu greifen begann, während nicht erwärmtes Bier, welches, frisch gezapft, einen gleichen Zeitraum in den Gläsern stand, schon nach 24 Stunden kahnig und nach 48 Stunden sauer zu werden begann.

Faßt man diese Erscheinungen zusammen, so gelangt man zu dem Resultate, daß die Erwärmung des Bieres das einzige und sicherste Mittel ist, um demselben mit der Transportfähigkeit eine bei Luftabschluß unbegrenzte Haltbarkeit zu verleihen.

Es erübrigt daher nur noch, den Umstand in Betracht zu ziehen, daß möglicher Weise mit der Erwärmung des Bieres und dem damit verbundenen Entweichen der Kohlensäure aus demselben gleichzeitig die letztere als ein Bestandtheil, welcher die Frische seines Geschmackes bedingt, verloren gehe. Diese Befürchtung ist, wenn die Erwärmung unter gasdichtem Verschlusse geschieht, völlig unbegründet, weil das Gas, welches während der Erwärmung aus dem Biere tritt, in dem frei gelassenen Flaschenraume unter einem Drucke bleibt, welcher bei der Wiederabkühlung den Wiedereintritt des Gases in das Bier bedingt. Damit dies erreicht werde, müssen aber die Flaschen nicht nur gut verkorkt, sondern die Korke auch so wenig als möglich porös sein. In dieser Hinsicht lehrten die zuerst angestellten Versuche, daß nur ganz gute Champagnerkorke anwendbar seien und daß, wo solche nicht zu beschaffen sind, ein anderes Dichtungsmittel gleichzeitig angewendet werden müsse. Letzteres wurde darin gefunden — und es hat sich ganz vortrefflich bewährt — daß die Korke, welche zum Verschließen der zu erwärmenden Bierflaschen dienen sollten, vorher in eine Mischung von Paraffin und schmelzendem Colophonium längere Zeit eingetaucht und dann noch warm auf die Flaschen gesetzt wurden. Die Korksubstanz war mit Paraffin und Colophonium durchtränkt, welches bei 40° R. noch nicht schmilzt, also dem Korke vollständige Dichtheit verleiht, ohne die Qualität des Bieres im Geringsten zu gefährden. Das Bier behielt seinen vollen Kohlensäuregehalt auch nach vierwöchentlicher Aufbewahrung unverändert.

Was nun endlich den Apparat betrifft, mit welchem nach dem Veltenschen Verfahren die Erwärmung größerer Bierquantitäten bewerkstelligt werden soll, so ist bei demselben dem Kohlensäureverlust durchaus nicht genügend vorgebeugt. Im Gegentheil steht zu erwarten, daß ein mit dem Veltenschen Apparat conservirtes Bier sehr arm an Kohlensäure zum Transport gelangt. Professor Fleck empfiehlt daher zum Betriebe einen Apparat, welcher in seiner Einrichtung die Darstellung sowohl von Flaschen-, als von Faß-Exportbier gestattet und gerade die Erzeugung des letzteren garantirt eine dauernde Durchführbarkeit, insofern mit dem Faßtransport die Versendung größerer Mengen im kleinsten Raume geboten ist. Dieser Apparat ist in unserer Quelle genau abgebildet, worauf wir die sich dafür speciell interessirenden geehrten Leser verweisen.

Nach allem im Vorhergehenden Entwickelten steht der Darstellung des Exportbieres Nichts mehr entgegen und es erhellt aus den bisher angestellten Versuchen zur Genüge, daß die Ansicht, es müsse das Exportbier zum Zwecke größerer Haltbarkeit besonders dick eingebraut oder vollständig vergohren sein, durchaus nicht als Vorbedingung hingestellt werden kann. Jedes Bier, auch das leichteste und schwächste, wird durch Erwärmung auf die angedeutete Weise transportfähig.

(Der Bierbrauer.)

# Частныя объявленія. Bekanntmachungen.



## Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

**Riga**, den 21. Juni 1872.

| | | Durchschnittspreis vom Mai 1872. | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | von Rbl. | — Kop | bis Rbl | — K. |
| Getreide: | | | | | |
| Weizen | pr. Last v. 16 Tschwt. | — | — | — | — |
| Roggen | „ „ „ 16 „ | 73 | 42 | — | — |
| Gerste | „ „ „ 16 „ | 108 | — | — | — |
| Hafer | „ „ „ 16 „ | — | — | — | — |
| Erbsen | pr. Tschwt. | — | — | — | — |
| Saat: | | | | | |
| Säeleinsaat | pr. Tonne | — | — | — | — |
| Thurmsaat | „ „ | 8 | 67½ | — | — |
| Schlagsaat | „ „ | — | — | — | — |
| Hanfsaat | „ „ | — | — | — | — |
| Flachs: | | | | | |
| Kron | pr. Berk. v. 10 Pud | 43 | — | 54 | — |
| Wrack | „ „ „ 10 „ | 42 | 25 | 45 | 25 |
| Dreiband | „ „ „ 10 „ | 29 | — | 39 | 25 |
| Hanf | „ „ „ 10 „ | 24 | 56 | 41 | 18 |
| Heede | „ „ „ 10 „ | — | — | — | — |

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livl. Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Friedrichstädtschen Arbeiter-Okladisten Astafei Bykow d. d. 16. Juni 1871 sub Nr. 9682, giltig bis zum 14. Juni 1872.

Das B.-B. des verabschiedeten Soldaten Ignat Feklistow Radionow d. d. 14. März 1869, Nr. 113, giltig bis zum 14. März 1871.

Das Paßbüreaubillet des zum Gute Uhsingen verzeichneten Janne Wezza d. d. 3. Mai 1872, Nr. 5994, giltig bis zum 28. April 1873.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 21. Іюня 1872 г.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)